Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Furth

Tag und Ort: am **07.09.2015** in 84095 Furth, Rathaus

Vorsitzender: Andreas Horsche, 1. Bürgermeister

Schriftführerin: Frau Lange

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um **19.15** Uhr für eröffnet. Er stellt fest, daß sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und daß Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates Furth sind **16** anwesend.

Eichstetter Helmut
Fürst Josef
Gewies Matthias
Halbinger Alois
Hammerl Bartholomäus
Hüttinger Robert
Lederer Andreas
Maier Johann
Popp Josef
Popp Florian
Rieder Sebastian
Rössel Peter
Scherble Hans-Peter
Dr. Schweiger K. Alexander
Steffel Josef

Es fehlen entschuldigt: Dierl Monika

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Der Bürgermeister stellte fest, daß der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO - Art. 34 Abs. 1 KommZG beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluß und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)

Sitzung vom 07.09.2015

Tagesordnung:

1.) Besichtigung der Unterkunft der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Kloster
2.) Genehmigung der letzten Niederschrift
3.) Informationen der Bürgermeister
4.) Bericht der Referenten
5.) Neuerlass Friedhofssatzung
6.) Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Kanalgebühren
7.) Erweiterung ILE – Markt Pfeffenhausen
8.) Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

TOP 1.) Besichtigung der Unterkunft der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Kloster

Die Gemeinderatsmitglieder besichtigen vor der Sitzung die Räumlichkeiten der Unterkunft im Kloster. Die Unterbringungssituation, die Betreuung und die Bedürfnisse standen hierbei im Vordergrund. Aktuell werden 18 afghanische Jugendliche im Kloster betreut.

TOP 1/1 Übergabe der Quali-Zeugnisse an die GR-Mitglieder

Andreas Kellerer, Rektor der Grund- und Mittelschule Furth, bedankte sich bei den „mutigen“ Prüflingen für die Teilnahme. Anschließend überreicht er die Quali-Zeugnisse. GR Monika Dierl erreichte die volle Punktzahl und somit das beste Prüfungsergebnis. Der Zensurenspiegel stellte sich so dar, dass zwei Mitglieder des Gemeinderats die Note 1, sechs die Note 2 und ein Gemeinderat die Note 3 erhielt. Rektor Andreas Kellerer lobte die Leistung der „Prüflinge“ und wünschet der Gemeinderatssitzung einen harmonischen Verlauf. Bürgermeister Andreas Horsche stellte in Aussicht im Sommer 2016 wieder eine Teilprüfung des „Qualis“ mit den Räten zu versuchen.

TOP 2.) Genehmigung der letzten Niederschrift

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
96	16	16	0	Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.07.2015 wird ohne Einwände genehmigt.

TOP 3.) Informationen der Bürgermeister

TOP 3/1 Geburtstage

Bgm. Andreas Horsche gratuliert den Gemeinderäten Florian Popp, Johann Maier und Bartholomäus Hämmerl zum Geburtstag.

TOP 3/2 Energiewendeausstellung im Maristengymnasium
Alle Mitglieder des Gemeinderates sowie die Bevölkerung sind eingeladen, die Energiewendeausstellung in der Aula des Maristen-Gymnasiums zu besuchen.
Die Ausstellung kann zu den Unterrichtszeiten im Maristen-Gymnasium besichtigt werden und wird von Montag, 21.09.2015, bis Freitag, 25.09.2015, jeweils von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr fachlich betreut, sodass auch Fragen qualifiziert beantwortet werden können. Aber auch außerhalb dieser Zeiten kann die Ausstellung besichtigt werden.

TOP 3/3 3. Further Herbstmarkt
Auch dieses Jahr hat das Team des Further Dorfladens um Kathi Fischer und Robert Hüttinger wieder den Further Herbstmarkt organisiert. Am 26.09.2015 werden von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr regionale Waren angeboten. Kunsthandwerker kann bei der Arbeit über die Schulter geschaut werden und regionale Künstler stellen aus.

TOP 3/4 Zufahrt Golfplatz
Nach Rücksprache dem Golfclubs Landshut e.V., kam man überein, keinen Ausbau der Ausweichbuchten vorzunehmen und den Unterhalt in der bisherigen Form beizubehalten. Ein Kostenvoranschlag berechnete Kosten von ca. 33.000,- € für die Herstellung von fünf Ausweichbuchten. Der Bauhof wird die Bankette und Ausweichstellen bis Ende Oktober sanieren.

TOP 3/5 Landschaftspflegeverband
Aufgrund des WK 360-Projektes sieht die Verwaltung derzeit zu viele Überschneidungen zwischen dem im Landkreis angedachten LPflV und Gewässerunterhaltszweckverband sowie dem WK 360. Die Gemeinde Furth möchte die Entwicklungen der nächsten zwei Jahre auf diesem Gebiet erst abwarten, inwieweit damit Doppelzuständigkeiten entstehen würden. Auch die gemeindeeigenen Flächen sowie das Ökokonto sind in Furth gut durch eigene Mitarbeiter aus Rathaus und Bauhof gepflegt.

TOP 3/6 Unterhalt nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege
Eine Entscheidung ist aufgrund der Erntephase bei den Landwirten auf die Oktober-Sitzung vertagt.

TOP 3/7 2. Tischtennis-Dorfmeisterschaft
Die Mitglieder des Gemeinderates haben eine Einladung zur Tischtennis-Dorfmeisterschaft am 24.10.2015 um 13.00 Uhr erhalten.

TOP 3/8 Geschwindigkeitsmessanlage in der Flurstraße
Zeitnah wird das Geschwindigkeitsmessgerät in der Flurstraße aufgestellt, da es auch hier vermehrt zu Beschwerden wegen überhöhter Geschwindigkeiten in Richtung Kleinfeldstraße kam.

TOP 3/9 BIOWA
Bgm. Andreas Horsche setzt die Anwesenden über die Einladung der BIOWA zur Infoveranstaltung am 23.10.15 um 19.30 Uhr im Bürgersaal, Haus der Begegnung, Weihmichl, in Kenntnis.

TOP 3/10 Kreisfeuerwehrtag
Die Einladung zum Kreisfeuerwehrtag am 03. Oktober um 8.00 Uhr in der Stadthalle Vilsbiburg wird an die Gemeinderatsmitglieder weitergegeben. Als Vertreter der Gemeinde wird 3. Bgm. Josef Popp daran teilnehmen. Alle anderen Mitglieder sowie die Bürgerinnen und Bürger sind jedoch auch herzlich eingeladen.

TOP 3/12 Infobroschüre Bayernwerk
Die Infobroschüre der Bayernwerk AG wird an die Mitglieder verteilt.

TOP 3/13 Sportlerehrung
Bgm. Andreas Horsche lädt die Gremiumsmitglieder zur Sportlerehrung am 24. September um 18.30 Uhr in die Mensa des Maristenklosters ein.

TOP 4.) Bericht der Referenten

Referent für Verkehrsangelegenheiten GR Robert Hüttinger

1. Siedlungsstraße: Die neue Beschilderung zur Vorfahrtsregelung ist noch nicht angebracht. Bgm. Andreas Horsche merkt an, dass diese montiert wird, sobald die damit verbundene Verkehrsschau mit der PI Rottenburg durchgeführt wurde. Die Vorfahrtsregelung wird im gesamten 30ger-Bereich auf rechts-vor-links geändert.
2. Die Querungshilfe über die St2149 wird von den Bürgern gut und dankbar angenommen. Bgm. Andreas Horsche dankt GR Robert Hüttinger für sein erbrachtes Engagement um diese Angelegenheit.

TOP 5.) Neuerlass Friedhofssatzung

Bgm. Andreas Horsche erläutert den Entwurf und die Änderungen der überarbeiteten Friedhofssatzung, der in der Sitzung vom 13.07.2015 an die Gremiumsmitglieder ausgeteilt wurde. Ausführlich geht er auf zur anonymen Bestattung ein. Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist und keine Nutzungsänderung erfolgt.
Die zu beschließende Satzung ist dieser Niederschrift angefügt und wird als Bestandteil beschlossen. Nach Kalkulation der Gebühren soll die Gebührensatzung ebenfalls angepasst werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
97	16	16	0	Die Gemeinde Furth erlässt die Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Furth (Friedhofssatzung) entsprechend der Vorlage der Verwaltung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Anhang). Die Ausfertigung und Bekanntmachung ist zu veranlassen.

TOP 6.) Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Kanalgebühren

Die überörtliche Rechnungsprüfung belegte die Notwendigkeit, die Kanalgebühren von 1,30 € zu senken um eine Überdeckung der Kosten und damit einen Erstattungsanspruch zu vermeiden. Anstehende Sanierungsmaßnahmen fließen in die Kalkulation bereits ein (Vorstellung der Schäden durch GR Alois Halbinger). Bei einer möglichen Unterdeckung kann im Folgekalkulationszeitraum die Kanalgebühr wieder erhöht werden. Der Kalkulationszeitraum ist auf die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 festgelegt.
Bgm. Andreas Horsche stellt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth vom 04. Dezember 2002 vor. Die zu beschließende Satzung ist dieser Niederschrift angefügt.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
98	16	16	0	Die Gemeinde Furth erlässt die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth vom 04. Dezember 2002. Diese Satzung tritt zum 1.01.2016 in Kraft. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe Anhang).

TOP 7.) Erweiterung ILE – Markt Pfeffenhausen

Durch die Mitgliedsgemeinden der VG Furth wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für ländliche Entwicklung in Landau derzeit ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept erstellt.
Die Erstellung des Leistungsbildes sollte lt. Aussage von Herrn Reidl (ALE Landau) bis Ende September 2015 abgeschlossen sein.
Der Markt Pfeffenhausen möchte sich der ILE „Holledauer Tor“ gerne anschließen, ein entsprechender Marktgemeinderatsbeschluss liegt bereits vor. Die Mitgliedsgemeinden der derzeitigen ILE haben über die Aufnahme des Marktes Pfeffenhausen in die ILE „Holledauer Tor“ zu entscheiden. Die Gemeinde Furth entsendet Mitglieder des Gemeinderates zur Konzepterstellung. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit wurden in einem ersten Koordinationsgespräch am 14.08.2015 bereits erörtert. Folgende Handlungsfelder wurden bereits erarbeitet:
Gewässer – Schulstandorte erhalten – Wirtschaftsraum – Bauhofkooperation - Energie – Freizeit und Erholung – Radwegebau – Flächenmanagement - Innenentwicklung – Ferienbetreuung und Ferienprogramm.
Die Further Steckerlkiste (siehe www.vg-furth.de/vg/vg-einrichtungen/further-steckerlkiste) sowie die Ferienbetreuung der VG wurden bereits getestet bzw. umgesetzt.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
99	16	16	0	Die Gemeinde Furth stimmt der Aufnahme des Marktes Pfeffenhausen in die ILE „Holledauer Tor“ zu.

				Es werden folgende Personen aus dem Gremium in die Projektgruppe zur Konzeptentwicklung entsendet: - 2. Bgm. Josef Fürst - 3. Bgm. Josef Popp - Monika Dierl (Rücksprache steht aus)

TOP 8.) Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

TOP 8/1 Beitrag Bartholomäus Hammerl
Im Infoblatt September 2015 wurde der Neubau eines Schweinestalls als störender Betrieb im Außenbereich betitelt und von einigen Bürgern kritisiert.
Bgm. Andreas Horsche erklärte, dass es sich hier um einen baurechtlichen Begriff handelt, der den Störungscharakter in Bezug auf die Wohnbaunutzung beschreibt. Erfasst wird vom Begriff jede Immission i.S.d. BImSchG (Lärm, Staub, Gestank etc.). Der vom Schweinestall ausgehende Gestank (Immission) privilegiert das Bauvorhaben als störendes Vorhaben im Außenbereich.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluß und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)

Sitzung vom 07.09.2015

3. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Furth
vom 04. Dezember 2002

Die Gemeinde Furth erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

1. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung - **Einleitungsgebühr** - wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinde Furth, den

_____
Andreas Horsche
1. Bürgermeister

Satzung
über die
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die **Gemeinde Furth** (nachfolgend stets die Gemeinde genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS 1 S. 461) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVB1 S. 417) und der Verordnung des Bayer. Staatsministerium des Innern von 09.12.1970 (GVB1 S. 671) – 1. BestV – folgende

Satzung
Über die Benützung der von der Gemeinde Furth verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I
Allgemeine Vorschriften
§1
Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist der gemeindeeigene Friedhof in Furth und im Ortsteil Arth, sowie das gemeindeeigene Leichenhaus in Schatzhofen.
Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
Diesen Einrichtungen dienen

a) die gemeindeeigenen Friedhöfe Furth und Arth (alt und neu)
b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser Furth und Arth .

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang
Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II
Der Friedhof

§ 3
Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeeinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden, gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung aller Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden

(4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt

Teil III
Die Grabstätten

§ 4
Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. im **Friedhof Furth**
   a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
   b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
   c) Kindergräber (§ 6 Abs. 3 Buchst. a),
   d) Urnengräber (§ 8);
   e) Grabstellen für Baumbestattungen (§ 8 a)

2. im **Friedhof Arth**
   a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
   b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
   c)Urnengräber (§ 8)
   d) Grabstellen für Baumbestattungen (§ 8a)

§ 5
Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungspläne) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6
Reihengräber
(Einzelgrabstätten)

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

(2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) Es werden eingerichtet

a) im Friedhof Furth
aa) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
bb) Reihengräber für Personen über 5 Jahre (Einzelgrab);

b) im Friedhof Arth
aa) Reihengräber ohne besondere Altersvorgabe.

(4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7
Familiengräber
(Wahlgrabstätten)

(1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.

(5) Familiengräber können nur an den planmäßigen vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8
Aschenbeisetzung
(Urnengräber)

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVB1 S 671) gekennzeichnet sein.
(3) Urnen können unterirdisch , in der Urnenwand und im Baumgrab beigesetzt werden. Baumgräber dürfen keinen zusätzlichen Grabschmuck erhalten.
Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist und auf weiteres Benutzungsrecht verzichtet wurde, werden von der Gemeinde Anonym beigesetzt.
(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetz werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle.
(5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

8 a
Grabstellen als Baumbestattungen
(Urnengräber)

Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
Es können max 2 Urnen bestattet werden (auch tief).
Bei der Beerdigung darf nur bescheidener Blumenschmuck mit Sterbekreuz für max. zwei Wochen beigelegt werden. Es darf nur eine Abdeckung als Schriftplatte errichtet werden.
Die Größe der Gräber und der Schriftplatte beträgt 30 x 30 cm . Die Schriftplatte ist boden-eben zu setzten und darf das natürliche Gelände nicht überragen.
Die Schriftplatte ist aus dem Naturstein _____ (Rechteck) herzustellen.
Die Beschriftung ist in der Schriftart „ Antikqua“ in die Platte einzugravieren. .
Andere Materialien und Schriften sowie aufgesetzte Schriften , Zeichen, Bilder usw. sind nicht zulässig.
Die Schriftplatte incl. der Gravur ist ausschließlich über den Friedhofsträger zu beziehen.
Einfassungen oder über das natürliche Gelände ragende Grabmäler oder Grabschmuck (Grableuchte, Weihwasserkessel etc.) sind unzulässig.

Die Ruhefrist beträgt wahlweise 10 oder 20 Jahre

Die §§ 6 mit 9, 14 mit 18 und § 28 finden auf diese Grabart keine Anwendung .

§ 9
Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) im **Friedhof Furth und Arth neu**
– aa) für Kinder bis zu 5 Jahren
- Reihengräber – Länge 1, 40m Breite 0,60m
bb) für Personen über 5 Jahren
- Familiengräber Länge 2,40m Breite 2,10m
- Reihengräber Länge 2,40m Breite 0,90m
- Urnengräber Länge 0,80m Breite 0,80m
- Baumgräber Länge 0,30 m Breite0,30m

b) im **Friedhof Arth alt**
- Familiengräber Länge 2,00m Breite 2,20m
- Reihengräber Länge 2,00m Breite 1,00m

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt

a) Im **Friedhof Furth und Arth neu**
- bei Kindergräbern 0,40 Meter,
- bei allen anderen Gräbern 0,50 Meter;

b) im **Friedhof Arth alt**
- 0,30 Meter.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
im **Friedhof Furth, Arth alt und Arth neu** jeweils
- bei Kindern bis zu 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter
- bei Erwachsenen Personen wenigstens 1,60 Meter

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigsten 0,80Meter.

Wenn eine Doppelbelegung beabsichtigt ist, muss die Unterkante des tieferliegenden Sarges
a) im **Friedhof Furth** 2,20 Meter
b) im **Friedhof Arth** 2,50 Meter

betragen.
Im **Friedhof Arth** muss dann der oberste Sarg mit einer mindestens 140 cm hohen Erddecke abgedeckt sein.

§ 10
Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung)über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigen.
(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
(4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11
Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat
(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrecht auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12
Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrecht wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige, andere Grabstelle auf die Dauer der rechtliche Nutzungszeit zugewiesen

§ 14
Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu halten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet. Die Pflege der nichtbelegten Gräber übernimmt die Gemeinde Furth.
(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften der Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben

§ 15
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern (Wirtschaftshof).

§ 16
Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§18 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen; und zwar
a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden

§ 17
Größe der Denkmäler

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
a) im **Friedhof Furth und Arth**

aa) bei Kindergräbern	Höhe 1,00 Meter, Breite 0,70 Meter
bb) bei Reihengräbern	Höhe 1,60 Meter, Breite 0,80 Meter
cc) bei Familiengräbern	Höhe 1,60 Meter, Breite 1,80 Meter
dd) bei Urnengräbern	Höhe 1,00 Meter, Breite 0,70 Meter

sämtliche Höhen sind von gewachsenem Boden, nicht von der Pflanzfläche aus zu rechnen.

(2) Grabeinfassungen sind im **Friedhof Furth und Arth** zulässig.
Grababdeckungen (Grabplatten) sind wahlweise anstatt stehender Grabmäler oder auch zusammen mit Grabmälern zulässig.
Auch Teilabdeckungen sind zulässig.
Die Größe der Einfassungen und Grabplatten darf in Ihren Außenmaßen inklusive Grabsteinsockel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Kindergräber	Breite 0,90 Meter, Länge 1,40 Meter
b) Reihen/Einzelgräber	Breite 0,90 Meter, Länge 1,80 Meter
c) Familiengräber	Breite 1,60 Meter, Länge 1,80 Meter

§ 18
Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.
Es darf nicht grob verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.

Teil IV
Das Leichenhaus

§ 20
Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
(3) In der Regel wird in geschlossenem Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, wird der Sarg geöffnet. Bei geöffnetem Sarg muss die Tür zur Leichenhalle verschlossen sein.
(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterleibt.
(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVB1 S. 671)
(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
(7) Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21
Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
(4) Leichenhausbenutzungszwang besteht nicht für die verstorbenen Angehörigen des Klosters der Maristen-Schulbrüder in Furth, die in den ordenseigenen Friedhöfen bzw. Gruften beigesetz werden.

Dies gilt nicht bei Todesfällen infolge einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes. In diesem Fall trifft die Gemeinde Furth eine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.

Teil V
Leichentransportmittel

§ 22

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
(2) Auf Wusch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen

Teil VI
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23
Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau
(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 darf auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24
Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen werden von der von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter – und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil VII

§ 26
Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde, sowie in der Urnenwand .
Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist
(2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27
Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
(2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28
Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

a) im **Friedhof Furth und Arth neu**
aa) für Verstorbene über 12 Jahre 20 Jahre
bb) für Verstorbene bis zu 12 Jahre 15 Jahre

b) im **Friedhof Arth alt**
aa) für Verstorbene über 11 Jahre 15 Jahre
bb) für Verstorbene bis zu 11 Jahren 7 Jahre

§29
Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet wurden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
(2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
(4) Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
(5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zumTransport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII
Ordnungsvorschriften

§ 30
Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 31
Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32
Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal verwiesen werden

§ 33
Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1.) Tiere mitzunehmen
2.) Zu rauchen und zu lärmen
3.) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden.
4.) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5.) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6.) Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7.) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8.) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plötzen,
9.) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10.) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11.) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil IX
Schlussbestimmungen

§ 34
gestrichen

§ 35
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden, öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37
Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 33 der Satzung) werden als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen über gemeindliche Bestattungseinrichtungen

a) der Gemeinde Furth vom 09.02.1987
b) und die 2. Änderungssatzung vom 01.08.2007

außer Kraft.

Furth, den

Gemeinde Furth

Horsche
1. Bürgermeister